

# **Beschlusszusammenfassung zur 25. Sitzung des Ortsgemeinderates Ortsgemeinde Dernbach vom 12.06.2013**

## **öffentliche Sitzung**

Veröffentlicht werden nachfolgend nur die Tagesordnungspunkte, bei denen Beschlüsse gefasst wurden:

### **1 Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenbürgerschaft**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Herrn Edwin Gensheimer zum Ehrenbürger der Gemeinde Dernbach zu ernennen.

### **2 Beratung und Beschlussfassung der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Jahr 2013**

Der Gemeinderat beschließt einstimmig die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan für das Jahr 2013 in der vorgelegten Form.

### **3 Offenhaltungsmaßnahmen**

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage fasst der Gemeinderat einstimmig den nachfolgenden Grundsatzbeschluss:

Es ist der politische Wille der Gemeinde, dass außerhalb der Waldgrenze keine sog. durchgewachsenen Weihnachtsbaumkulturen bestehen bleiben sollen. Diese sollen in Absprache mit den Eigentümern entfernt werden. Auf diesen Flächen sollen wieder die für das Tal typische Kulturlandschaft in Form von Wiesen und Streuobstwiesen angelegt werden. In Zusammenarbeit mit dem Forst soll nach Lösungen gesucht werden. Insbesondere soll mit dem derzeit guten Holzpreis die Kosten gedeckt werden. Das Anpflanzen und das Abernten der Weihnachtsbaumkulturen soll weiterhin möglich sein.

Des weiteren wird mit 7 Ja-Stimmen und 1 Nein-Stimme beschlossen, eine Zuschussmöglichkeit für die Halter von Weidetieren zu schaffen. Diese Zuschussmöglichkeit soll an folgende Bedingungen gebunden sein:

- Die beweideten Flächen müssen durch den Tierhalter gepflegt und Nachbearbeitet werden.
- Die Herde muss mindestens 6 Alttiere umfassen. Als Alttiere in diesem Sinne gelten Muttertiere und männliche Tiere ab der Vollendung des 1. Lebensjahres. Zuschusszahlung kann ab dem 6. Alttier erfolgen.
- Die Tierhaltung darf nicht berufsmäßig / gewerblich erfolgen
- Die Tiere müssen mindestens 9 Monate eines Jahres in Dernbach gehalten werden.
- Ein Rechtsanspruch auf Zahlung des Zuschusses besteht nicht. Vielmehr wird im Einzelfall vom Gemeinderat unter Würdigung aller Umstände über den (formlosen) Zuschussantrag entschieden.
- Der Zuschussbetrag kann als Pauschale bis zu 25,- € ab dem 6. Alttier für jedes weitere Alttier betragen. Die Anträge werden das Jahr über gesammelt und über die Höhe des Zuschusses pro Tier wird in der letzten Sitzung des Jahres entschieden.